

Millionen ausmache. Nimmt man an, daß  $\frac{2}{3}$  der Einwohner auf dem Lande, und  $\frac{1}{3}$  in den Städten wohnen, und daß auch unter den Landbewohnern viele Personen Gewerbe treiben, so kann man wohl annehmen, daß  $\frac{1}{3}$  vom Ackerbau lebt. Wäre die Berechnung des Abgeordneten richtig, so würde bei einer Bevölkerung von 1 Million auf eine Person 6 Thlr. kommen, womit diese unmöglich leben kann, indem ich dabei aufmerksam mache, daß dieses nur die Hälfte von dem ist, was für ein Fallkind gegeben wird. Von 6 Thlrn. kann man nicht einmal ein Kind erhalten, und also schon daraus stellt sich die Unmöglichkeit der Behauptung dar. Wenn auch der Ertrag des Ackerbaues sehr gering ist, so kann er doch nicht so gering sein, wie ihn der Abgeordnete angiebt, sonst müßten alle Ackerbautreibenden des Hungers sterben.

Abg. Richter aus Zwickau: Der Referent macht gegen meine Berechnung Einwendungen, und führt dabei als argumentum ad hominem die Fallkinder an. Ich gebe zu, daß manches Kind mehr zu erhalten kostet, als eine ganze Familie, und ich kann hierbei nur erwähnen, daß ein Waisenkind in Leipzig etwa 80 Thaler, in einigen andern Städten 40 Thaler zu stehen kommt; das beweist aber nichts gegen die Behauptung, daß die Mehrzahl der Familien mit jährlich 20 Thlr. auskommen muß; daß dieses nicht langt, versteht sich von selbst; ich habe aber auch bemerkt, daß ein großer Theil der Bevölkerung der Armuth, dem Betteln und dem Almosen anheimfällt, und selbst vom Holzdiebstahl sich erhält. Nimmt man ferner auf meine Berechnung Rücksicht, so erinnere ich, daß sich diese auf eine Berechnung der 1. Kammer gründet, und diese sich wieder auf die Vermessung von 5 Quadratmeilen bezieht, welche vom Staat vorgenommen wurde, und ich glaube daher, daß ich von sehr zuverlässigen Quellen ausgegangen bin.

Abg. Sachse: Ich sehe dem Abgeordneten nur die Unmöglichkeit entgegen.

Staatsminister v. Zeschau: Ich habe zur Unterstützung des Gesetzes außer dem, was in den Motiven ausführlich enthalten ist, nur ein Paar Worte beizufügen. Wenn ein Gesetz, wie die General-Accisordnung, die von den verschiedenartigsten Abgaben ihre Zuflüsse erhält, aufgehoben wird, so muß sie nothwendig durch eine andere und, wie es angemessen geschienen hat, durch verschiedenartige Abgabengesetze ersetzt werden, um nicht gegen die Verfassungsurkunde zu verstößen, wornach alle steuerbaren Objecte nach möglichst richtigem Verhältnisse zur Mitleidenheit gezogen werden sollen. Verschiedene solche steuerbare Objecte sind bereits wieder besteuert worden durch die an deren Stelle getretene Grundabgabe. In den Motiven ist aber gesagt, daß andere Objecte dadurch nicht getroffen werden. Wenn wir das Verhältniß annehmen, wie es sich nach dem neuen Abgabensysteme richtet, so wird eine Classe von Staatsbürgern ungemein leiden, während eine andere Classe gar nicht zugezogen würde. Die Fabrikanten sind besonders durch die Generalaccise getroffen gewesen, während das neue Abgaben-

system sie ganz frei läßt, sollte an deren Statt nichts anderes treten, und das mußte auf eine angemessene Weise nachgeholt werden, da eine bedeutende Classe von Einwohnern gar nichts entrichten würde, und es ist der Regierung schmerzhaft und unangenehm, das Gesetz nicht gleichzeitig mit dem Zollsysteme eintreten lassen zu können. Es wird wirklich ein Verlust für die Staatskasse dadurch entstehen, und dadurch Einzelne erleichtert werden gegen Andere, was offenbar mit der Verfassungsurkunde im Ganzen nicht überstimmt. Mit diesem Gesetze wollte die Regierung zugleich den Zweck verbinden, die mangelhafte Character- und Personensteuer, die sehr ungleich ist, zu verändern, und ich bitte die Herren, welche bei dem früheren Landtage an den Verhandlungen Theil genommen haben, sich zu erinnern, daß man sie für die mangelhafteste Abgabe gehalten hat. Die Regierung hat ein verändertes Gewerbe- und Personalabgabengesetz entworfen, indessen schien es besser, sich zugleich im vorliegenden Gesetze mit einer angemessenen Reform des Gewerbe- und Personalwesens zu beschäftigen. Es sollten ferner die reinen Gewerbsquatermer damit vereinigt werden, in so fern sie sich als solche ausscheiden; ferner sollte die Abgabe, welche an die Postkasse entrichtet wurde, und die viel Unzufriedenheit verursacht hat, aufgehoben werden. Es ist übrigens nicht der Zweck, durch dieses Gesetz etwas Mehreres in die Staatskasse zu ziehen, sondern nur den betreffenden §. 39. der Verfassungsurkunde in Vollziehung zu bringen. Wenn diese Abgabe einen Mehrertrag gewährt, als die aufzuhebenden Abgaben, so hat auch die Regierung bei dieser Gelegenheit ausgesprochen, daß diese Abgabe dann auf eine zweckmäßige Weise vermindert werden könne; nur hat die Regierung eine gleiche Besteuerung vor Augen, nicht aber eine Vermehrung des Einkommens für die Staatskasse. Es ist wieder zur Sprache gebracht worden, daß es unpassend sei, ein Einnahmengesetz zu berathen, ehe die Ausgaben bestimmt wurden. Ich habe schon früher erklärt, daß allerdings wünschenswerth sei, es könnte gleichzeitig diese Berathung geschehen; für das vorliegende Gesetz ist dieß aber von keinem Einflusse, weil ja nach dem Steuer- ausschreiben diese Arten von Abgaben fortbauern müssen, und weil zu ersehen ist, daß auch gewiß das Abgaben-Budget bis dorthin berathen ist. Ich muß nun im Allgemeinen der geehrten Kammer überlassen, ob sie nicht selbst die Ueberzeugung theile, daß, wäre der Regierung nicht möglich gewesen, trotz der vielfachen Arbeiten, welche die Vorbereitungen zu diesem Landtage nothwendig machten, dieses Gesetz vorzulegen, gewiß eine Lücke entstanden sein würde, und, wenn ich nicht irre, ist im Laufe der Verhandlungen schon die Nothwendigkeit geäußert worden, eine andere Gewerbesteuer einführen zu müssen.

Hiermit schloß die allgemeine Berathung, und man ging nun auf die specielle der einzelnen §§. über.

(Beschluß folgt.)